

DIENSTBLATT DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2019	ausgegeben zu Saarbrücken, 16. September 2019	Nr. 61
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Vom 25. April 2019..... 648

Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology

Vom 25. April 2019..... 651

Anlage 2

- Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology zur Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Master-Studiengänge

Vom 25. April 2019

Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes hat auf Grund von § 60 des Saarländischen Hochschulgesetzes vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080), geändert durch Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) als Anlage 2 der Prüfungsordnung der Fakultät 5 (Philosophische Fakultät III – Empirische Humanwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge vom 5. November 2015 (Dienstbl. 2016, S. 114) folgende Fachspezifische Bestimmungen für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology erlassen, die nach Zustimmung des Senats und Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

§ 27 Grundsätze

- (1) Die Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in dieser Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology den Grad des Master of Science (M. Sc.).
- (2) Der Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology ist stärker forschungsorientiert.
- (3) Die Durchführung der Prüfungen des Kernbereich-Master-Studiengangs Educational Technology fällt in die Zuständigkeit des Prüfungsausschusses der Fakultät für Empirische Humanwissenschaften und Wirtschaftswissenschaft.

§ 28 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Master-Studiengang Educational Technology setzt voraus (vgl. § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung):
 1. Einen Bachelor- oder äquivalenten Hochschulabschluss in Computerwissenschaften (bzw. Informatik, Medieninformatik), Bildungswissenschaften (bzw. Pädagogik, Medienpädagogik) oder Psychologie mit einer Abschlussnote von 3.0 oder besser; sofern noch freie Studienplätze zur Verfügung stehen und eine sehr gute Abschlussnote (1.5 oder besser) vorliegt, können auch Abschlüsse in verwandten Studienfächern anerkannt werden;
 2. die besondere Eignung der Bewerberin/des Bewerbers zum Master-Studiengang Educational Technology. Diese wird in der Regel festgestellt durch Einreichung eines Motivationsschreibens.
- (2) Für das Fachstudium werden englische Sprachkenntnisse der Stufe B2 vorausgesetzt.
- (3) Sofern der benötigte Hochschulabschluss unter Abschnitt (1)1 zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht nachgewiesen werden kann, kann die Studierende/der Studierende –

soweit dem fachliche Gründe nicht entgegenstehen – vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die entsprechenden Dokumente bis zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgereicht werden.

(4) Bewerberinnen/Bewerber, die ihr Abschlusszeugnis zum Zeitpunkt der Bewerbung noch nicht vorlegen können, führen den Nachweis der Qualifikation für den Master-Studiengang durch die Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Studienleistungen (Transcript of Records mit vorläufiger Note). Voraussetzung einer Bewerbung ist der bestätigte Nachweis einer Prüfungsanmeldung zu allen ausstehenden Prüfungsleistungen.

§ 29

Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Master-Kernbereichs umfasst insgesamt 120 CP. Davon entfallen 30 CP auf die Masterarbeit, zzgl. 1 CP für das Master-Begleitseminar.

(2) Das Studium des Master-Kernbereichs gliedert sich in zwei Bereiche:

1. Pflichtbereich, bestehend aus den Modulen „EduTech“ (14 CP), „Learning with Media“ (12 CP), „Design“ (12 CP), „Methods I“ (15 CP) und „Master’s Thesis“ (31 CP)
2. Wahlbereich, bestehend aus den Modulen „Methods II“ (10 CP), „Knowledge Management and Communication“ (15 CP), „Computer Science“ (31 CP), „Tutor“ (8 CP) und „Internship“ (6 CP)

§ 30

Art und Umfang von Prüfungsleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Testate, Arbeitsblätter, Portfolios, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Präsentationen, Referate, Seminargestaltungen, Einzel- oder Gruppenprüfungen.

(3) Modulprodukte umfassen neben schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen auch Gestaltungen und Analysen von Lernumgebungen und Softwareentwicklungen mit Dokumentation.

(4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

(6) Einmal bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

§ 31

Art und Umfang von Prüfungsvorleistungen

(1) Schriftliche Prüfungsvorleistungen umfassen Hausarbeiten und projektbezogene Seminararbeiten sowie Textbeiträge in Lehr-Lernplattformen. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten

müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidatinnen/Kandidaten erkennbar sein.

(2) Mündliche Prüfungsvorleistungen umfassen Referate und Arbeitsaufträge.

(3) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle festgelegt werden.

(4) Die Studienanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 32 Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist Englisch.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 20 Absatz 1 des allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fakultät 5 für Empirische Humanwissenschaften genannten Bedingungen durch den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen der Pflichtmodule „EduTech“, sowie den Nachweis über das erfolgreiche Bestehen von in der Regel 10 CP aus dem Modul „Methods I“¹. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag in begründeten Ausnahmefällen von diesen Erfordernissen befreien.

§ 34 Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt im Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology sechs Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 36 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 30. Juli 2019



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred J. Schmitt)

¹ Im Modul „Methods I“ wird die Veranstaltung „Empirical Research Methods II: Experimentation in practice“ vollständig studiert und zusätzlich nur Veranstaltungen, deren Qualifikation nicht aus dem Bachelor-Studium nachgewiesen werden kann (Studienordnung für den Kernbereich-Master-Studiengang Educational Technology 10.April 2019, § 6).